Fernabsatzrecht

1. Wann findet das Fernabsatzrecht grds. Anwendung bzw. auf welche Weise muss der Vertragsschluss zustande kommen?

Das Fernabsatzrecht findet dann Anwendung, wenn der Vertrag via E-Mail, telefonisch, mittels Brief, durch Katalog-Bestellung oder per Fax geschlossen wird.

2. Nennen Sie 3 Fälle, in denen das Fernabsatzrecht ausnahmsweise doch keine Anwendung findet!

Versicherungsverträge, Personenbeförderungsverträge, medizinische Behandlungsverträge

3. Besteht ein Widerrufsrecht sowohl im B2C- als auch im B2B-Bereich?

Das Widerrufsrecht besteht grds. nur im Verhältnis zwischen Unternehmer und Verbraucher, also im B2C-Bereich. Im B2B-Bereich kann dieses zwar freiwillig eingeräumt werden, es besteht jedoch insoweit keine Pflicht.

4. Besteht ein Widerrufsrecht grundsätzlich auch bei Online-Auktionen?

Ein Widerrufsrecht besteht auch im Rahmen von Online-Auktionen, sofern diese im B2C-Bereich angesiedelt ist.

5. Auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt muss der Online-Händler seinen Kunden über dessen Widerrufsrecht informieren, damit er seiner Pflicht noch "form- und fristgerecht" nachkommt?

Die Information über das bestehende Widerrufsrecht muss in Textform vor Abschluss des Vertrages erfolgen. Daher muss der Text der Widerrufbelehrung im Online-Shop und auch in der ersten E-Mail zur Bestätigung des Bestelleingangs enthalten sein.

6. Skizzieren Sie die Vorgehendweise des Händlers nach dem Eingang einer Bestellung in seinem Webshop, damit er sinnvoll form- und fristgerecht über das Widerrufsrecht informieren kann.

Um den Informationspflichten gerecht zu werden, sollte nach Eingang einer Bestellung im Online-Shop zunächst eine E-Mail als Bestätigung über den Erhalt der Bestellung versandt werden, mit welcher der Vertrag seitens des Shop-Betreibers noch nicht angenommen werden sollte. Diese erste E-Mail muss den kompletten AGB-Text und den Text der Widerrufsbelehrung enthalten. Zeitlich danach kann dann eine weitere E-Mail versandt werden, mit der der vertrag dann angenommen werden kann; zum Vertragsschluss kommt es dann spätestens mit dem Versand der bestellten Ware.

- 7. Nennen Sie 3 Fälle, in denen ein Widerspruch ausgeschlossen werden kann.
 - bei nach Kundenspezifikationen angefertigten Waren
 - bei entsiegelten Datenträgern
 - bei schnell verderblichen Waren, deren Verfallsdatum überschritten wurde

8. Skizzieren Sie beispielhaft eine korrekte Preisangabe inkl. einer Grundpreisangabe (z.B. Preis pro Liter) für den Verkauf an Verbraucher.

```
"10 Euro inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten"
"5 Euro pro Liter"
```

9. Nennen Sie beispielhaft 5 Produkte, bei denen im Rahmen der Produktbeschreibung spezielle Rechtsvorschriften zusätzlich eine Rolle spielen.

```
Alkohol, Tabak, Erotikartikel ("Ab-18"-Artikel), Nahrungsmittel, Medikamente
```

10. Besteht eine Pflicht für Online-Händler zur Verwendung von AGB? Wenn nein, warum ist der AGB-Einsatz dennoch sinnvoll?

Grds. sind Online-Händler nicht dazu verpflichtet, AGB zu verwenden. Angesichts der existierenden Informationspflichten im Fernabsatzrecht empfiehlt sich jedoch inzwischen für Online-Händler, eigene AGB bereitzustellen.

Domainrecht

1. Was sollte vor der Domainregistrierung beachtet bzw. geprüft werden?

Schon vor der Registrierung ist zu prüfen, ob die gewünschte Domain ggf. gegen Namensoder Markenrechte Dritter verstößt oder wettbewerbsrechtlich bedenklich ist.

2. Hat die Denic oder andere Domainverwaltungsstellen Prüfungspflichten im Hinblick auf etwaige Namens- oder Markenrechte, die an der Domain bestehen könnten?

Nein, eine solche Pflicht obliegt Denic & Co. Gerade nicht, die Prüfung der rechtlichen Situation obliegt demjenigen, der die Domain beantragt.

3. Welche Bezeichnungen können in aller Regel bedenkenlos als Domain gewählt werden?

Sofern keine Rechte Dritter entgegenstehen, können regelmäßig der eigene Name bzw. die Bezeichnung des eigenen Unternehmens, Fantasiebegriffe oder auch eigene Markenbegriffe als Domain gewählt werden.

4. Welche Bezeichnungen sollten möglichst nicht als Domain gewählt werden?

Als Domain sollten etwa fremde Markenbegriffe oder Werktitel, bekannte Formen- oder Produktnamen sowie Städte-, Behörden oder sonstige Bezeichnungen staatlicher Einrichtungen vermieden werden.

5. Welcher Grundsatz gilt bei der Registrierung von Domainadressen?

Es gilt das sog. Prioritätsprinzip ("first come, frist served").